



P-OST2



3 kW Standard Schuko
(Camping-Verteileranschlüsse)
Bitte IC-CPD* selbst mitbringen.
Anschlussmöglichkeiten an
bestehenden Campingverteilern

P-WEST 1 & P-OST1



3 kW Standard Schuko (6 Stk)
11 kW CEE 16 Amp (2 Stk)
Bitte IC-CPD* selbst mitbringen.

VOR HALLE B1



11 kW Typ 2 Stecker
(3 Stk Mennekes Amtron
Basic C 2). Mode 3 laden.

*IC-CPD = In Cable Control and Protection Device / Ladegerät

Das Aufladen von Elektrofahrzeugen ist während Veranstaltungen, Kongressen oder Konferenzen an einem der ausgewiesenen Standorte kostenfrei möglich, bzw. in den Parkgebühren inkludiert.

Auf Nachfrage kann Ausstellern, Standpersonal oder Standbauern innerhalb des Geländes ein eigener Stromanschluss zur Verfügung gestellt werden (kostenpflichtig).

Rückfragen zu den verfügbaren Ladepunkten richten Sie bitte an die Rufnummern 07541/708-956 oder 07541/708-0. Technische Störungen bitten wir in der Abteilung Technik unter der Nummer 07541 708-710 zu melden.

Eine Vorabreservierung der Ladestationen ist nicht möglich!

Mit Inanspruchnahme der Ladeserviceleistung stimmen Sie den allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Nutzung des Ladeservice der Messe Friedrichshafen GmbH zu. Die AGB können auf der Homepage der Messe Friedrichshafen GmbH eingesehen werden. Die Messe Friedrichshafen GmbH übernimmt keine Haftung für eventuelle, durch Nutzung entstandene Schäden an Personen, Fahrzeugen oder Gelände.

[Download Manual \(PDF\)](#)



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

zur Nutzung des Ladeservice der Messe Friedrichshafen GmbH

1. Vertragspartner

Vertragspartner des Dienstleistungsvertrages Ladeservice ist die Messe Friedrichshafen GmbH als Betreiberin und der Kunde als Nutzer des E-Anschlusspunktes. Der Nutzer schließt mit der Betreiberin in der in Ziffer 2 beschriebenen Vorgehensweise einen Vertrag über den Bezug des Ladestroms nach diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen ab.

2. Verfahrensbeschreibung

An zugänglichen und als solchen kenntlich gemachten Ladepunkten wird kostenfrei Energie zur Verfügung gestellt. Ob und in welcher Form eigene Ladegeräte sog. IC-CPD's mitgebracht werden müssen, ist dem entsprechenden Informationsblatt zu entnehmen.

3. Preise

Die Benutzung der Anschlusspunkte sowie der Bezug el. Energie ist kostenfrei.

3. Säulennutzung

Der Vertrag mit der Betreiberin kommt zustande, sobald ein Verbraucher an einen Anschlusspunkt oder einer Entnahmestelle angeschlossen wurde.

Der Anschlusspunkt darf ausschließlich für die Aufladung der in den Fahrzeugen des Kunden befindlichen Batterien genutzt werden.

Der Kunde muss sich vor der Benutzung der Ladeboxen über deren Bedienung informieren.

Im Übrigen gilt. Es dürfen nur geprüfte und zugelassene Kabel und Streckvorrichtungen verwendet werden, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Es dürfen nur geprüfte Fahrzeuge angeschlossen werden, die für die ausgewiesene Ladespannung zugelassen sind.

Sollten alle verfügbaren Ladepunkte belegt sein, besteht kein Anspruch auf Ersatz.

5. Parkflächen

Der Kunde hat für den Ladevorgang die hierfür gekennzeichneten Parkflächen zu benutzen. Die Nutzung dieser Parkflächen zu anderen Zwecken ist nicht gestattet. Der Zugang zu den Anschlusspunkten kann je nach Standort zeitlich beschränkt sein.

6. Sicherheit

Vor Benutzung eines Anschlusspunktes ist dieser auf äußerliche Unversehrtheit zu überprüfen. Bei erkennbaren Schäden am Gehäuse, an den Schutzklappen und den Anschlussdosen, bei jeglicher Art von Fehlfunktion oder und Anzeichen von Vandalismus darf die Nutzung des Anschlusspunktes weder begonnen noch fortgesetzt werden. Die Betreiberin bittet den Kunden, festgestellte Mängel zu melden.

7. Ladetechnik

Wallboxen sind ausgestattet mit Ladekabel und Ladesteckern Typ 2, 400 V/20 A AC für Mode 3 Ladung bis 11 KW Ladeleistung.

Ferner finden sich auf den Parkplätzen konventionelle Steckgeräte von 3 bis 11 kW für Mode 1 & 2 bzw. in Teilen auch Mode 3 AC Ladung. Ausgeführt sind diese abhängig der Ladeleistung als Standard

Schutzkontaktsteckdosen bzw. CEE 6h Drehstromsteckdosen.

Die Betreiberin behält sich vor, jederzeit Änderungen an den technischen Spezifikationen sowie der Bedien- und Funktionsweise der Anschlusspunkte vorzunehmen.

8. Bereitstellung von elektrischer Energie, Haftung

Die Betreiberin ist gegenüber dem Kunden nicht zur Bereitstellung von elektrischer Energie an den Anschlusspunkten verpflichtet.

Dies gilt insbesondere, wenn eine Außerbetriebnahme von Ladeanschlüssen aus technischen Gründen erforderlich ist. Bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung der Anschlusspunkte ist die Betreiberin von der Leistungspflicht befreit

Weiter wird bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung der Anschlusspunkte, die eine Ursache im Bereich des zuständigen Netzbetreibers haben, eine Haftung der Betreiberin ausgeschlossen.

Im Übrigen haftet die Betreiberin nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht bei Ansprüchen des Kunden aus Produkthaftung oder einer der Betreiberin zurechenbaren Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Die Haftungsbeschränkung gilt auch nicht bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Pflichten, deren Einhaltung für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages entscheidend sind). In diesem Fall ist die Haftung jedoch auf vorhersehbare und vertragstypische Schäden begrenzt. Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch bei Pflichtverletzungen von gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen der Betreiberin.

Der Kunde haftet für alle Schäden, die er schuldhaft verursacht, z.B. für Beschädigungen an Baulichkeiten im Zusammenhang mit der Benutzung der Anschlusspunkte sowie für Schäden an den Anschlusspunkten selbst. Sollte es hierdurch zu einer Schädigung Dritter kommen, stellt der Kunde die Betreiberin von Ansprüchen Dritter frei.

9. Datenschutz

Die Betreiberin erhebt, verarbeitet und speichert keine personenbezogenen Daten. Durch Energiezähler gemessene Verbrauchswerte werden nur zur internen Bewertung der Systemlasten analysiert und gespeichert.

10. Salvatorische Klausel

Sind einzelne Vertragsbestimmungen nichtig, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, an die Stelle der unwirksamen Bestimmung diejenige Regelung schriftlich zu treffen, die sie in Kenntnis der Unwirksamkeit nach Treu und Glauben zulässigerweise getroffen hätten.

Stand: Oktober 2018

Messe Friedrichshafen GmbH
Neue Messe 1
88046 Friedrichshafen

Tel.: 07541 708-0
www.messe-friedrichshafen.de